

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 13. August 2011

Nummer 15

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald vom 29. Juni 2011 | Seite 2 |
| 2. Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) (Stand Januar 2011)       | Seite 3 |
| 3. Steuerzahlungstermin 15. August 2011  | Seite 4 |

## Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2011

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung der Tagesordnung:

Tischvorlage 50-2011 - Einordnung unter TOP 13 und Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage 47-2011 - Einordnung unter TOP 10.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 32-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die 5. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald - Aufhebungssatzung für eine Abrundungsfläche (Bereich Dammstraße/Ecke Leiper Weg) aus der 1. Innenbereichssatzung (Klarstellung und Abrundung für den Altstadt kern, die angrenzenden Bereiche, Dammstraße und Max-Plessner-Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung. Die Satzungs begründung wird gebilligt. Satzungsplan und Begründung haben den Stand Mai 2011. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 34-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die 6. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald - Klarstellungssatzung für den Bereich um den Leiper Weg zwischen Dammstraße und Gorroschoa, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung.

Die Satzungs begründung wird gebilligt. Satzungsplan und Begründung haben den Stand Mai 2011. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 35-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die 7. Innenbereichssatzung Lübbenau/Spreewald - Klarstellungssatzung für den Bereich westlich der Brauhausgasse und nördlich vom Brauhausfließ, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung. Die Satzungs begründung wird gebilligt. Satzungsplan und Begründung haben den Stand Mai 2011. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 31-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2, Ziffer 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg:

1. Die Auflösung des Hortes in der Kita Spiel und Spaß zum 31.07.2011 und
2. die Errichtung eines eigenständigen Hortes als Kindertagesstätte in der Werner-Seelenbinder-Grundschule zum 01.08.2011.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss-Nr. 36-2011

#### Antrag von Herrn Habermann

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Rücküberweisung der Beschlussvorlage 36-2011 in den Sozialausschuss und Abstimmung zum Konzept der „Kita Am Wäldchen“ und Aufnahme in die Kita-Bedarfsplanung in der Septembersitzung der StVv.

Abstimmungsergebnis: Antrag abgelehnt

### Beschluss-Nummer: 36-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt die Bedarfsplanung und beauftragt den Bürgermeister mit der Umsetzung und Realisierung der einzelnen Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 37-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Umsetzung der Kulturentwicklungsplanung der Stadt Lübbenau/Spreewald 2011 bis 2016 entsprechend dem Maßnahmenplan.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 46-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen für die Baumaßnahmen

- Ersatzneubau der Brücke über die Wudritz in Ragow
- Ersatzneubau der Brücke über den „Südmfluter“ (2. Brücke Wanderweg Leipe)
- Brandenburgtag 2012 - Los 1 PR-Agentur, Los 2 Event- und Technikagentur
- 3. BA Wegeanbindung Energieweg [Erbegräbnis]
- Anschaffung einer Telefonanlage für das Rathaus
- Anschaffung eines Pkw für die Verwaltung

auf die AG Vergabe der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss-Nr. 47-2011

#### Antrag der SPD-Fraktion vom 22.06.2011

Die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion auf Ergänzung der Beschlussempfehlung zur Beschlussvorlage 47-2011 - Bei der künstlerischen Gestaltung der Kreiselfigur „Spreewälderin“ hat die typische Lübbenauer Tracht entsprechende Berücksichtigung zu finden. Insbesondere bei der Gestaltung der Haube muss der Bezug zu der Lübbenauer Haube zu erkennen sein - zu.

Abstimmungsergebnis: Antrag zugestimmt

### Beschluss-Nummer: 47-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Auftragsvergabe zur künstlerischen Gestaltung der Kreiselfigur „Spreewälderin“ (Gesamthöhe 8,50 m, Breite 5,50 m und Tiefe 8,00 m) an den Bildhauer Egidius Knops in Höhe der Angebotssumme von ca. 26.750,00 EUR. **Bei der künstlerischen Gestaltung der Kreiselfigur „Spreewälderin“ hat die typische Lübbenauer Tracht entsprechende Berücksichtigung zu finden. Insbesondere bei der Gestaltung der Haube muss der Bezug zu der Lübbenauer Haube zu erkennen sein.**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 39-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ wird zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von 545.416,42 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 7.992,02 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 entlastet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 40-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schlägt gemäß § 106 (2) in Verbindung mit § 102 Brandenburger Kommunalverfassung dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde vor, die Kalus und Winkelmann GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Drebkauer Straße 1, 03226 Vetschau mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 50-2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen Ruhehaus im Saunadorf - Neubau und Umbau - im Spreewelten Sauna- und Badeparadies

## Los Gewerk

1. Wasserhaltung
2. Zimmerer
3. Baustelleneinrichtung, Rohbau
4. Gerüstbau
5. Dachdecker, Klempner
6. Estrich
7. Trockenbau
8. Tischler
9. Fliesenleger
10. Maler, Bodenbelag
11. Heizung, Lüftung, Sanitär -Medientrasse
12. Heizung, Lüftung, Sanitär -Gebäude
13. Eit
14. Ausstattung Ruhehaus
15. Küchenausstattung

auf die AG-Vergabe der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald. Die Bestätigung der Vergabeleistungen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 19.07.2011

gez. *Helmut Wenzel*

## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

### über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) (Stand Januar 2011)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 sowie Abs. 9 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nr. 39, S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16. Februar 2011 folgende Stellplatzsatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich  
 § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze  
 § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen  
 § 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen  
 § 5 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 2

##### Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsvorkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(3) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 3

##### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

#### § 4

##### Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04.08.2011

gez. *Helmut Wenzel*  
 Bürgermeister

#### Anlage zur Stellplatzsatzung

##### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
<b>4</b>	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Boothäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasium)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Lübbenau/Spreewald, 04.08.2011

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

## Steuerzahlungstermin 15. August 2011

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
- Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuergezet i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2010)
- Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 09.12.2010, § 3)

Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2011, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung durch „öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem

heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse